

# CLARA @ EU

## – Bürgernahe Verwaltung



### Alltagsfragen im deutsch-tschechischen Grenzraum

Alexander Dietz

EUREGIO EGRENSIS

AG Vogtland / Westerzgebirge e.V.

- Telefon: +49 - 3741 - 214- 3653
- e-mail: [dietz@euregioegrensis.de](mailto:dietz@euregioegrensis.de)
- Internet: [www.euregioegrensis.de](http://www.euregioegrensis.de)

# Krankenversicherung Zdravotní pojištění



- Rechtsgrundlage:  
Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur  
Koordinierung der Systeme der sozialen  
Sicherheit
- Fallgruppen:
  - Touristen
  - Entsendung von Arbeitnehmern ins Nachbarland
  - Wanderarbeitnehmer (Art. 17 VO)

# Krankenversicherung

## Zdravotní pojištění



- Vorlage eines Anspruchsnachweises (Europäische Krankenversicherungskarte bzw. provisorische Ersatzbescheinigung) und eines persönlichen Identifikationsdokumentes ermöglicht Inanspruchnahme von Sachleistungen ohne Barzahlungspflicht der Behandlungsleistung
- Der Arzt überträgt Ihre Daten in ein tschechisches Anspruchsformular (Tipp: Kopie übergeben lassen !)

# Krankenversicherung

## Zdravotní pojištění



- Bei Barzahlung detaillierte Rechnung über die Behandlungsleistungen geben lassen, möglichst auf Deutsch und Tschechisch
- Diese Rechnung zur Erstattung bei deutscher Krankenkasse einreichen.
- Erstattung bis zur Höhe der deutschen Kassensätze (in Tschechien meistens ausreichend)

# Krankenversicherung Zdravotní pojištění



Ansprechpartner und Informationen zum Download:

- Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung Ausland
  - [http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/Merkblaetter/Merkblaetter\\_Urlaub.html](http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/Merkblaetter/Merkblaetter_Urlaub.html)
- Centrum mezistátních úhrad
  - <http://www.cmu.cz/formulare/pruvodce.pdf>
    - Pruvodce pojištence po EU – zdravotním pojištění

# Internationaler Urkundenverkehr



- Trotz EU-Beitritt Tschechiens mehrstufige Beglaubigung deutscher Urkunden nötig, wenn sie in Tschechien bei Behörden vorgelegt werden müssen
- Es gilt Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05. Oktober 1961 (kurz: Haager Übereinkommen über den Internationalen Urkundenverkehr)
  - Die sog. „**Haager Apostille**“ ersetzt Legalisation durch ausländische konsularische Stelle
  - Sinn: Die Haager Apostille bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde

# Internationaler Urkundenverkehr



- Mehrstufige Beglaubigung des Bundeszentralregisterauszugs z.B. bei Beantragung eines Gewerbescheins durch deutschen Staatsbürger in Tschechien, Gründung einer tschechischen GmbH durch deutschen Staatsbürger oder Tätigkeit eines deutschen Staatsbürgers in der öffentlichen Verwaltung in Tschechien
- Bsp. Bundeszentralregisterauszug
  1. **Beantragung** bei jeder Meldebehörde (13 €)
  2. **Überbeglaubigung** durch Dienststelle beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (13 €)
  3. **Erteilung der Apostille** durch das Bundesverwaltungsamt in Köln Referat II B 4 (13 €)
  4. **Übersetzung des kompletten Schriftstücks durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Gerichtsdolmetscher ins Tschechische** (Übersetzungskosten)
- Ähnliches Verfahren z.B. bei ausländischen Befähigungsnachweisen und Ehefähigkeitszeugnissen

# Führerschein

## Ridický prukaz



- Europäische Vorgaben: **Führerscheinrichtlinie RL 91/439/EWG** des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein
- **Urteil „Felix Kapper“ (EuGH C-476/01)** vom 29.04.2004
- Problem: **Neuerwerb eines tschechischen Führerscheins durch einen mit einem Fahrverbot belegten deutschen Staatsbürger** unter Umgehung der in Deutschland vorgeschriebenen Medizinisch-psychologischen Untersuchung (Kurz: MPU-Test, „Idioten-Test“)
- Lösung: **Anerkennung** des tschechischen Führerscheins durch die deutsche Behörde, aber bei Hinweisen auf Alkoholmißbrauch in der Vergangenheit
  - **Nachforderung des MPU-Tests** oder
  - **Entziehung der Fahrerlaubnis auf deutschem Staatsgebiet von Amts wegen** (Ausklammerung des deutschen Staatsgebiets aus dem räumlichen Geltungsbereich des EU-Führerscheins bei Vorliegen entsprechender Hinweise)

- Schengener Abkommen
  - Die Personenkontrollen an den ehemaligen EU-Außengrenzen (und jetzigen Binnengrenzen) werden erst aufgehoben, wenn die betreffenden neuen Mitgliedstaaten sämtliche Schengen-Sicherheitsstandards, insbesondere in Bezug auf die Außengrenzsicherung, erfüllen (u.a. Einführung des neuen Schengener Informationssystems [SIS II])
  - Danach entscheidet der Rat einstimmig, ob der betreffende Mitgliedstaat die Schengen-Standards erfüllt.

# Grenzübertritt



- Trotz Freien Warenverkehrs im Binnenmarkt gem. Art. 28 ff. EG-Vertrag gelten begrenzte Freimengen z.B. bei Spirituosen und Treibstoff
- Hintergrund: Unterschiedliche Höhe der Besteuerung in den einzelnen Mitgliedstaaten und bisher noch keine Harmonisierung der dafür relevanten Bereiche im Steuerrecht

# Grenzübertritt



- Aufstellung der Freimengen in der erweiterten EU für Tabakwaren, Spirituosen und Treibstoff
  - [http://www.zoll.de/e0\\_downloads/d0\\_veroeffentlichungen/fl\\_yer\\_reisen\\_erw\\_eu.pdf](http://www.zoll.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/fl_yer_reisen_erw_eu.pdf)
- Reimport neuer Kraftfahrzeuge aus dem EU-Ausland nach Deutschland
  - Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG
  - Gruppenfreistellungsverordnung VO 2002/1400/EG
  - EU-weit gültige Typengenehmigung COC (Certificate of Conformity)
  - [http://www.adac.de/Recht\\_und\\_Rat/fahrzeugkauf\\_leasing/fahrzeugkauf\\_eu/Fahrzeugkauf\\_Beitrittslaendern\\_EU/default.asp?ComponentID=81710&SourcePageID=27001%230](http://www.adac.de/Recht_und_Rat/fahrzeugkauf_leasing/fahrzeugkauf_eu/Fahrzeugkauf_Beitrittslaendern_EU/default.asp?ComponentID=81710&SourcePageID=27001%230)

# Ordnungswidrigkeiten Prestupky



- Gesetzliche Grundlage in Deutschland:  
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten  
OWiG vom 19.02.1987
- Ordnungswidrigkeitenverfahren ist  
Verwaltungsverfahren (§ 35 I OWiG)
- Bei rechtzeitigem Einspruch gibt die  
Verwaltungsbehörde das Verfahren an  
das Amtsgericht (Strafrichter) ab.

# Ordnungswidrigkeiten Prestupky



- In Tschechien: Zákon o prestupcích c. 200/1990 Sb. (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Nr.200/1990 der amtlichen Sammlung), zuletzt geändert durch Gesetz Nr./zákon c. 320/2002 Sb./amtl. Sammlung
  - Bsp.: Parkverstöße, Vorschriften bezgl. Einschaltens der Kraftfahrzeugbeleuchtung im Winterhalbjahr
  - Meist wird gegen Ausländer eine sog. gebührenpflichtige Verwarnung (in D: § 35 OwiG) ausgesprochen, die sofort zu bezahlen ist.
- Verfahrensherrschaft der Verwaltungsbehörde geht bei Einspruch auf Gericht § 83 I ZákPr. über

# Ordnungswidrigkeiten Prestupky



- Problem: **Grenzüberschreitende Vollstreckung ausländischer Hoheitsakte** im Verhältnis Deutschland – Tschechien derzeit noch nicht möglich
  - Bsp.: Parkverstoß in Tschechien durch deutschen Staatsbürger (keine Zahlung vor Ort)
  - Vorbilder für Regelung grenzüberschreitender Vollstreckung:
    - *Europäisches Übereinkommen über Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24.11.1977* in Verbindung mit dem *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31.05.1988* ermöglicht Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen von mindestens 25 € im Verhältnis Deutschland Österreich und
    - *Deutsch-schweizerischer Polizeivertrag*

# Ordnungswidrigkeiten Prestupky



- Problem: **Grenzüberschreitende Vollstreckung ausländischer Hoheitsakte** im Verhältnis Deutschland – Tschechien derzeit noch nicht möglich
  - **Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen vom 08.05.2003** des Ministerrates in der Zusammensetzung der EU-Justizminister; Verabschiedung einer verbindlichen Regelung mit Inkrafttreten im Jahr 2007 angestrebt
  - VO 44/2001/EG über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I – VO“) seit 1.3.2003 in Kraft
  - Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13.06.2002 zum Europäischen Haftbefehl in Deutschland umgesetzt durch Europäisches Haftbefehlsgesetz vom 21.07.2004 in nationales Recht umgesetzt

# CLARA @ EU



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dekuji za pozornost !

Kontakt:

EUREGIO EGRENSIS AG Vogtland / Westerzgebirge e. V.  
Alexander Dietz

Mail: [dietz@euregioegrensis.de](mailto:dietz@euregioegrensis.de)

Telefon: +49-3741-214-3653